

Information zum Gefahrgutbeauftragten

Pflichtenheft gemäss Gefahrgutbeauftragtenverordnung, GGBV

Wer braucht einen Gefahrgutbeauftragten?

Gemäss GGBV vom 15. Juni 2001 (Stand am 1. Juli 2016) gilt diese Verordnung für Unternehmungen, die gefährliche Güter auf der Strasse, auf der Schiene oder auf Gewässern befördern oder sie in diesem Zusammenhang verpacken, einfüllen, versenden, laden oder entladen.

Von der Pflicht, Gefahrgutbeauftragte zu ernennen, befreit sind:

Unternehmungen, deren Tätigkeiten sich auf begrenzte Mengen je Beförderungseinheit oder Wagen erstrecken die unterhalb der im ADR/RID festgelegten Grenzwerten liegen.

Baustellentanks

Bestrahlungseinheiten UN2916 und UN3332

Aufgaben der Unternehmungen

- Für jede Tätigkeit im Zusammenhang mit der Handhabung gefährlicher Güter muss ein oder mehrere Gefahrgutbeauftragte ernannt werden.
- Gefahrgutbeauftragte können Angehörige der Unternehmung oder aussenstehende Personen sein
- Die Ernennung der Gefahrgutbeauftragten ist schriftlich festzuhalten
- Die Unternehmungen müssen die Ernennung den kantonalen Vollzugsbehörden unaufgefordert innert 30 Tagen nach der Ernennung des Gefahrgutbeauftragten bekannt geben
- Die Unternehmungen müssen die Voraussetzungen schaffen, dass der Gefahrgutbeauftragte seine Pflichten erfüllen kann
- Der Gefahrgutbeauftragte muss den Mitarbeitern bekannt gemacht werden
- Die Berichte der Gefahrgutbeauftragten sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren

Aufgaben des Gefahrgutbeauftragten in Ihrem Betrieb

- Beratung Ihrer Unternehmung bei Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Beförderung gefährlicher Güter
- Überwachung der Einhaltung der Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter
- Erstellen eines Jahresberichtes zu Handen der Unternehmensleitung über die Tätigkeiten der Unternehmung bezüglich der Beförderung gefährlicher Güter
- Regelmässige Begehungen mit Überwachungsbericht nach GGBV (Audits)
- Überprüfung der Verfahren zur Identifizierung von gefährlichen Gütern
- Beratung und Überprüfung beim Kauf von Beförderungsmitteln die besondere Erfordernisse bezüglich der beförderten gefährlichen Güter erfüllen müssen
- Überprüfung der Verfahren zur Kontrolle der Gefahrgutbeförderung, oder für das Ver- und Entladen verwendeten Materialien. Dies können unter anderem sein:

Information zum Gefahrgutbeauftragten

- Checkliste über 1000 Punkte
- Checkliste unter 1000 Punkte
- Ladungssicherung
- Sicherheitsüberprüfung in Bezug auf den Sicherungsplan
- Checkliste Sicherungsplan wenn erforderlich
- Schulung aller beteiligten Mitarbeiter stufen- und funktionsgerecht in wiederkehrenden Abständen (empfohlen min. alle 2 Jahre)
 - Kontrolle der Schulungsnachweise und Schulungsinhalte (wenn nicht durch den GGB geschult wird)
 - Kontrolle dass bei allfälligen Unfällen oder Zwischenfällen mit gefährlichen Gütern geeignete Sofortmassnahmen geschult werden
- Sicherstellung dass Unfallberichte und Untersuchungen nach GGBV bei Unfällen, Zwischenfällen oder schweren Verstössen die während des Verpackens, Ladens, Beförderns oder Entladens gefährlicher Güter, erstellt werden
- Sicherstellung und Kontrolle dass geeignete Massnahmen ergriffen werden, um Unfälle und Vorfälle zu vermeiden
- Überprüfung ob die rechtlichen Vorschriften und die besonderen Anforderungen an die Beförderung gefährlicher Güter bei der Auswahl und dem Einsatz von Subunternehmen oder anderen Drittpersonen berücksichtigt werden.
- Ob das Personal dass Tätigkeiten bezüglich gefährlicher Güter über ausführliche Arbeitsanleitungen und Anweisungen verfügt.
- Kontrolle ob ein Sicherungsplan nach Unterabschnitt 1.10.3.2. des Europäischen Übereinkommens vom 30. September 1957 über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (ADR) und nach Unterabschnitt 1.10.3.2. der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) vorhanden sind.
- Regelmässige Teilnahme an Weiterbildungsmassnahmen
- Lesen und Auswerten von Fachzeitschriften
- Erstellen von u. A.:
 - Checklisten
 - Übersichten
 - Schulungsunterlagen
 - Handbüchern (wenn gewünscht)
 - Arbeitsanweisungen (wenn gewünscht)

Information zum Gefahrgutbeauftragten

Sicherungsplan

Für gefährliche Güter mit hohem Gefahrenpotential muss ein Sicherungsplan erstellt werden. Jeder Sicherungsplan muss mindestens folgende Elemente beinhalten:

- Spezifische Zuweisung der Verantwortlichkeiten im Bereich Sicherung an kompetente und qualifizierte Personen im Betrieb mit entsprechenden Befugnissen
- Verzeichnis der betroffenen gefährlichen Güter
- Bewertung der üblichen Vorgänge und möglichen Sicherheitsrisiken wie z.B.:
 - Aufenthalte von Personen und Fahrzeugen
 - Abstellen von gefährlichen Gütern
- Darstellung der Massnahmen die für die Verringerung der Sicherheitsrisiken ergriffen sind:
 - Unterweisung der Mitarbeiter
 - Sicherungspolitik
 - Betriebsverfahren
 - Ausrüstungen und Ressourcen
 - Alarmierungspläne und Abläufe
- Verfahren zu Meldung von Verhalten bei Bedrohungen, Verletzungen der Sicherung oder bei Zwischenfällen
- Bewertung und Erprobung von Sicherheitsplänen
- Massnahmen zur Gewährleistung der physischen Sicherung der im Sicherungsplan enthaltenen Beförderungsinformationen
- Kontrolle und Massnahmen dass die Verbreitung des Sicherungsplanes und der darin enthaltenen Informationen nur an die für die Tätigkeit relevanten Person weitergegeben wird (Vertraulichkeitsvereinbarung)

Information zum Gefahrgutbeauftragten

Liste der gefährlichen Güter mit hohem Gefahrenpotential

Klasse	Unter- klasse	Stoff oder Gegenstand	Menge		
			Tank (Liter)	lose Schüt- tung (kg)	Versand- stück (kg)
1	1.1	explosive Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff	a)	a)	0
	1.2	explosive Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff	a)	a)	0
	1.3	explosive Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff der Verträglichkeitsgruppe C	a)	a)	0
	1.5	explosive Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff	0	a)	0
2		entzündbare Gase (Klassifizierungs-codes, die nur den Buchstaben F enthalten)	3000	a)	b)
		giftige Gase (Klassifizierungs-codes, die den/die Buchstaben T, TF, TC, TO, TFC oder TOC enthalten) mit Ausnahme von Druckgaspackungen	0	a)	0
3		entzündbare flüssige Stoffe der Verpackungsgruppen I und II	3000	a)	b)
		desensibilisierte explosive flüssige Stoffe	a)	a)	0
4.1		desensibilisierte explosive Stoffe	a)	a)	0
4.2		Stoffe der Verpackungsgruppe I	3000	a)	b)
4.3		Stoffe der Verpackungsgruppe I	3000	a)	b)
5.1		entzündend (oxidierend) wirkende flüssige Stoffe der Verpackungsgruppe I	3000	a)	b)
		Perchlorate, Ammoniumnitrat und ammoniumnitrathaltige Düngemittel	3000	3000	b)
6.1		giftige Stoffe der Verpackungsgruppe I	0	a)	0
6.2		ansteckungsgefährliche Stoffe der Kategorie A	a)	a)	0
7		radioaktive Stoffe	3000 A ₁ (in besonderer Form) bzw. 3000 A ₂ in Typ B- oder Typ C-Versandstücken		
8		ätzende Stoffe der Verpackungsgruppe I	3000	a)	b)

a) gegenstandslos

b) Unabhängig von der Menge gelten die Vorschriften des Abschnitts 1.10.3 ADR und RID nicht.